

INFORMATIONSVORANSTALTUNG FÜR STUDENTISCHE EPG-MITGLIEDER

ROLLE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER EPG
IM QMS DER UNIVERSITÄT BONN

21.01.2025, 18:30 / HÖRSAAL 1 HAUPTGEBÄUDE



1. Rechtlicher Rahmen
2. Übersicht QMS und Rolle der EPGs
3. Schlaglicht 1: der „Werkzeugkasten“
4. Schlaglicht 2: „how to“ / nützlich zu wissen
5. Offener Austausch

§ 7 Abs. 2 [Hochschulgesetz \(HG\)](#)

„Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind.“

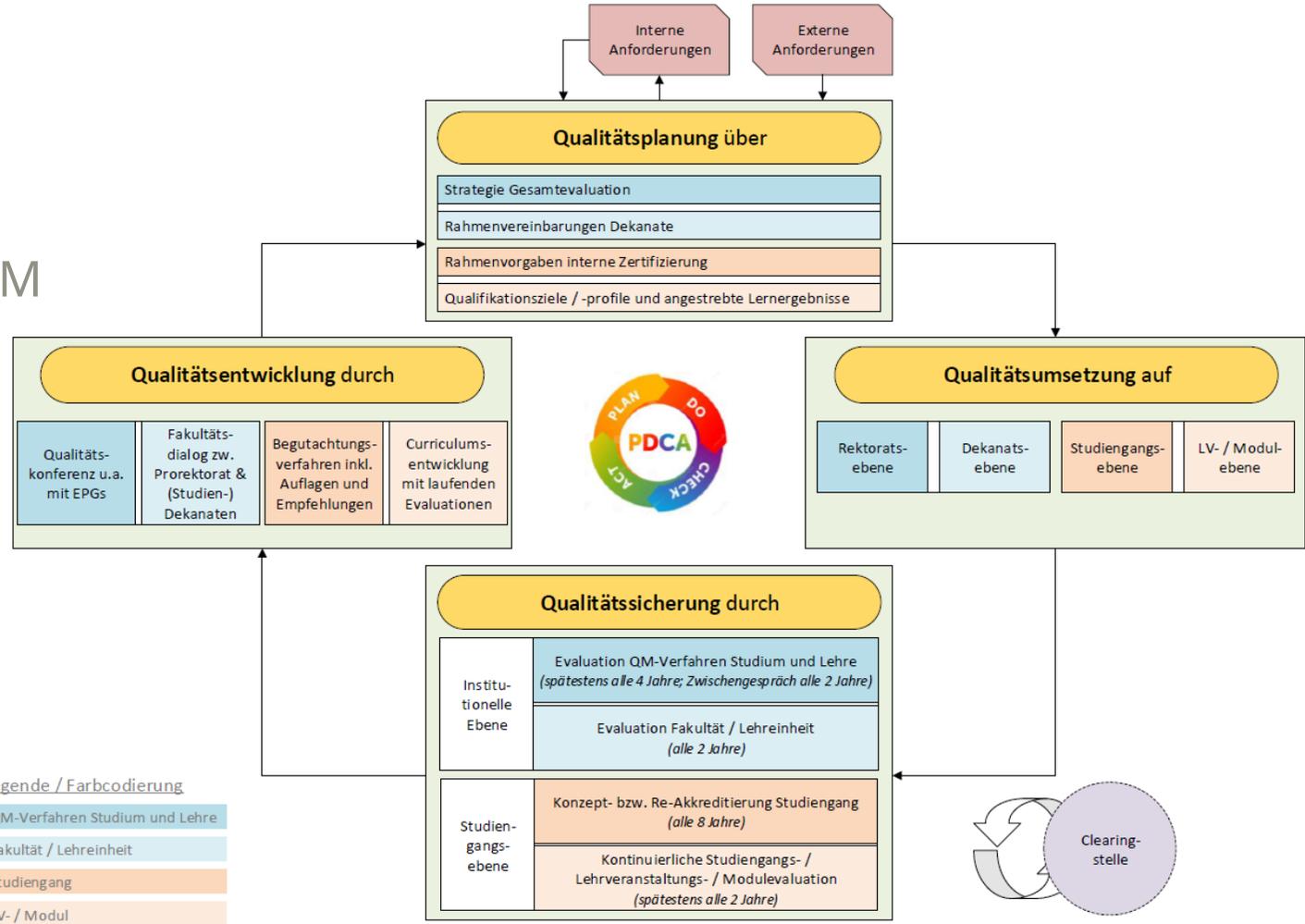
§ 4 Abs. 1 [Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre](#) der Universität Bonn (EvAO)

„Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium im Sinne geschlossener, operativer PDCA-Regelkreise („Plan, Do, Check, Act“). Sie dient insbesondere folgenden Teilzielen:

- 1. Initiierung und Sicherstellung von kontinuierlicher Qualitätssicherung und -kontrolle in Studium und Lehre,*
- 2. Stärkung der internen Selbstkontrollmechanismen,*
- 3. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Studien- und Prüfungsorganisation,*
- 4. Förderung eines Diskurses zwischen Lehrenden und Lernenden,*
- 5. Herausarbeitung von Stärken und Schwächen der verantwortlichen Organisationseinheit und von Studienbeding.“*



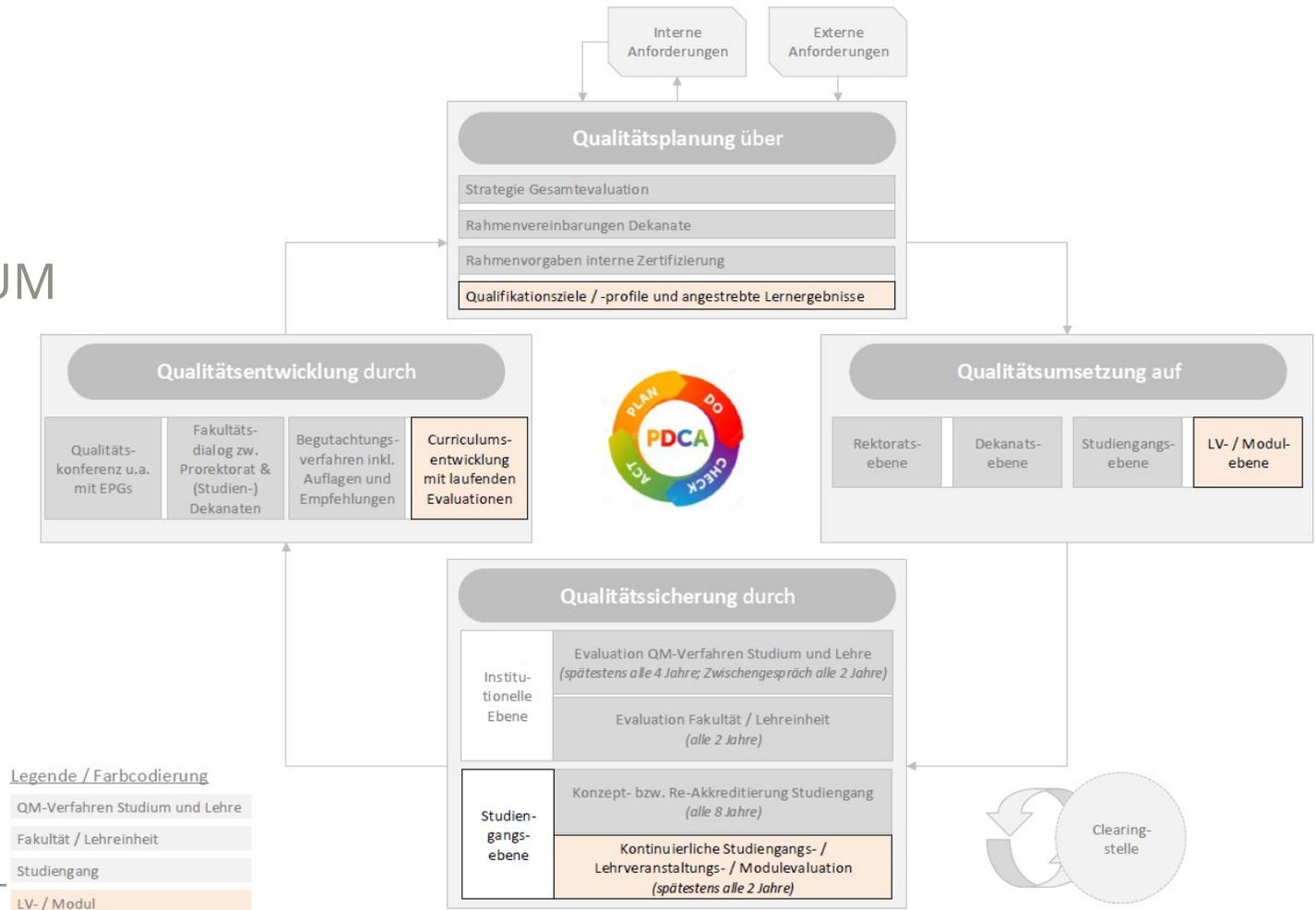
2. ÜBERSICHT – QMS IN STUDIUM UND LEHRE



Legende / Farbcodierung

- QM-Verfahren Studium und Lehre
- Fakultät / Lehreinheit
- Studiengang
- LV- / Modul

2. ÜBERSICHT – QMS IN STUDIUM UND LEHRE



2. ÜBERSICHT – ZUSAMMENSETZUNG UND ROLLE EPG

Gremium	Funktion	Zusammensetzung
EPGs	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung LV-, Modul- und Studiengangsevaluierungen • Beratung der Evaluationsergebnisse; Ableitung daraus resultierender Maßnahmen sowie entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschullehrer*innen • Akademische Mitarbeiter*innen • Studierende (mind. 30%) • Evaluationsbeauftragte • Verantwortliche des Studiengangsmanagements

§ 4 Abs. 2 EvAO

„Um die Ziele gemäß Absatz 1 zu erreichen, sind mit den Evaluationsbeauftragten und den sie unterstützenden Evaluationsprojektgruppen (EPGs) entsprechende Kommunikations- und Organisationsstrukturen innerhalb der Organisationseinheiten sowie zwischen diesen und den zu beteiligenden zentralen Stellen eingerichtet, welche bedarfsgeleitet die regelhafte Durchführung der Verfahren in ihren jeweiligen Studiengängen organisieren (vgl. § 7 Absatz 2).“

§ 7 Abs. 2 EvAO

→ Detailregelung zur 1. Zusammensetzung, 2. Wahl, 3. Veröffentlichung der Zusammensetzung auf Webseiten, 4. Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder ggü. Dritten

3. SCHLAGLICHT 1 – DER „WERKZEUGKASTEN“

Auszug Ziele der AG Werkzeugkasten:

- Welche „Werkzeuge“ bieten sich mit Blick auf das QM-Gesamtverfahren auf welcher Ebene zum Einsatz an?
- Welche Werkzeuge gibt es schon? / Welche Werkzeuge können/sollten neu entwickelt werden?

Ergebnisse bis 01/2024

Kenndatenportal - Lösungswege	Dokumentation Qualitative Datenquellen	Studierendenzufriedenheit
Abbrecher*innenanalyse	Eingangs- und Ausgangsbefragung	Studierendenzufriedenheit
Absolvent*innenanalyse	Evaluationscafé	Indikatoren zur Studierendenzufriede
Kohortenverbleib von Absolvent*innen	Fokusgespräche / Interviews mit Studierenden	
Leistungsfachsemester	Gruppenevaluationsgespräche mit Studierenden	
Studiendauer	Strukturbefragung	
Studiengangskombinationen	Studiengangsbefragung	
	Workloadbefragung	
	Blitzumfrage über eCampus	

3. SCHLAGLICHT 2 – „HOW TO“ / NÜTZLICH ZU WISSEN

§ 3 Abs. 3 EvAO

„Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht, angemessen hieran beteiligt und über die Ergebnisse der Verfahren informiert zu werden.“

§ 17 Abs. 5 EvAO

„Die Evaluationsverfahren gemäß § 6 werden anonym durchgeführt. Evaluationsergebnisse werden nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können. Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang mit Evaluationen gemäß §§ 6 und 7 ist nur zulässig, wenn die betreffende Person dazu ihre schriftliche Einwilligung erklärt hat.“

§ 5 Abs. 3 EvAO

*„Jede mit der Durchführung eines Studiengangs beauftragte Organisationseinheit schlägt dem Fakultätsrat [...] eine Evaluationsbeauftragte * [...] zur Wahl vor. Dieser kann eine vom Vorschlag [...] abweichende Wahl vornehmen. Die Amtszeit der * des Evaluationsbeauftragten beträgt vier Jahre; Wiederwahl und konstruktive Abwahl sind möglich. Die verantwortlichen Dekan *innen [...] stellen sicher, dass [... Evaluationsbeauftragte] gewählt sind.“*

7. OFFENER AUSTAUSCH



HERZLICHEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Gerald Ernst und Kevin Kuhne